



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Unterstedt - Zwischen Schwedenkamp und Am Kohlhof - vom 4. Mai 2012

Inkrafttreten der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Dorfplätze Buchholz und Rosebruch vom 9. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2012 vom 7. Februar 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Unterstedt - Zwischen Schwedenkamp und Am Kohlhof -

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Unterstedt - Zwischen Schwedenkamp und Am Kohlhof - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 04.05.2012

Der Bürgermeister
i. V. Scholz

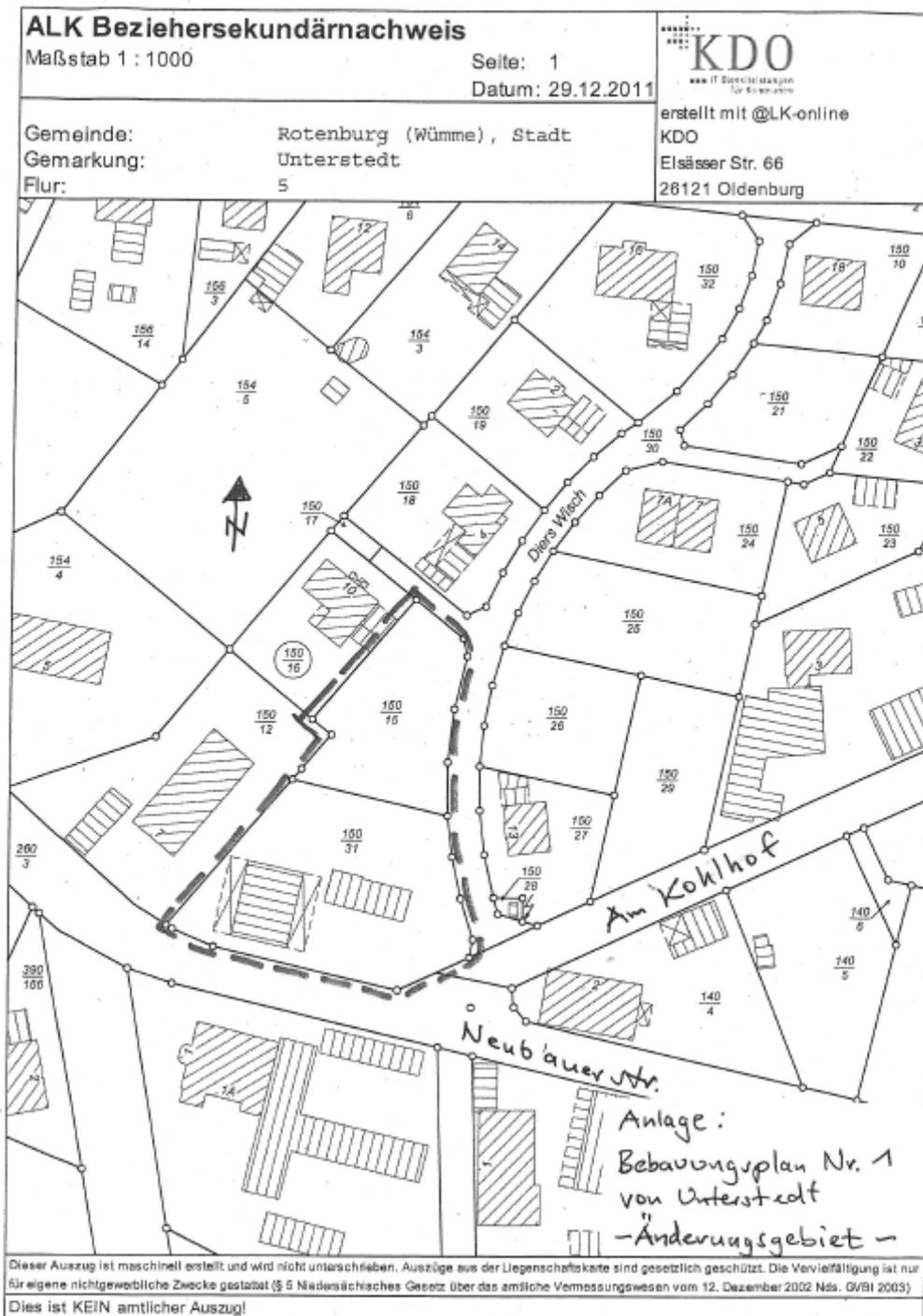
(L. S.)

Jedermann kann die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung ab 15.05.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Planunterlage zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2012

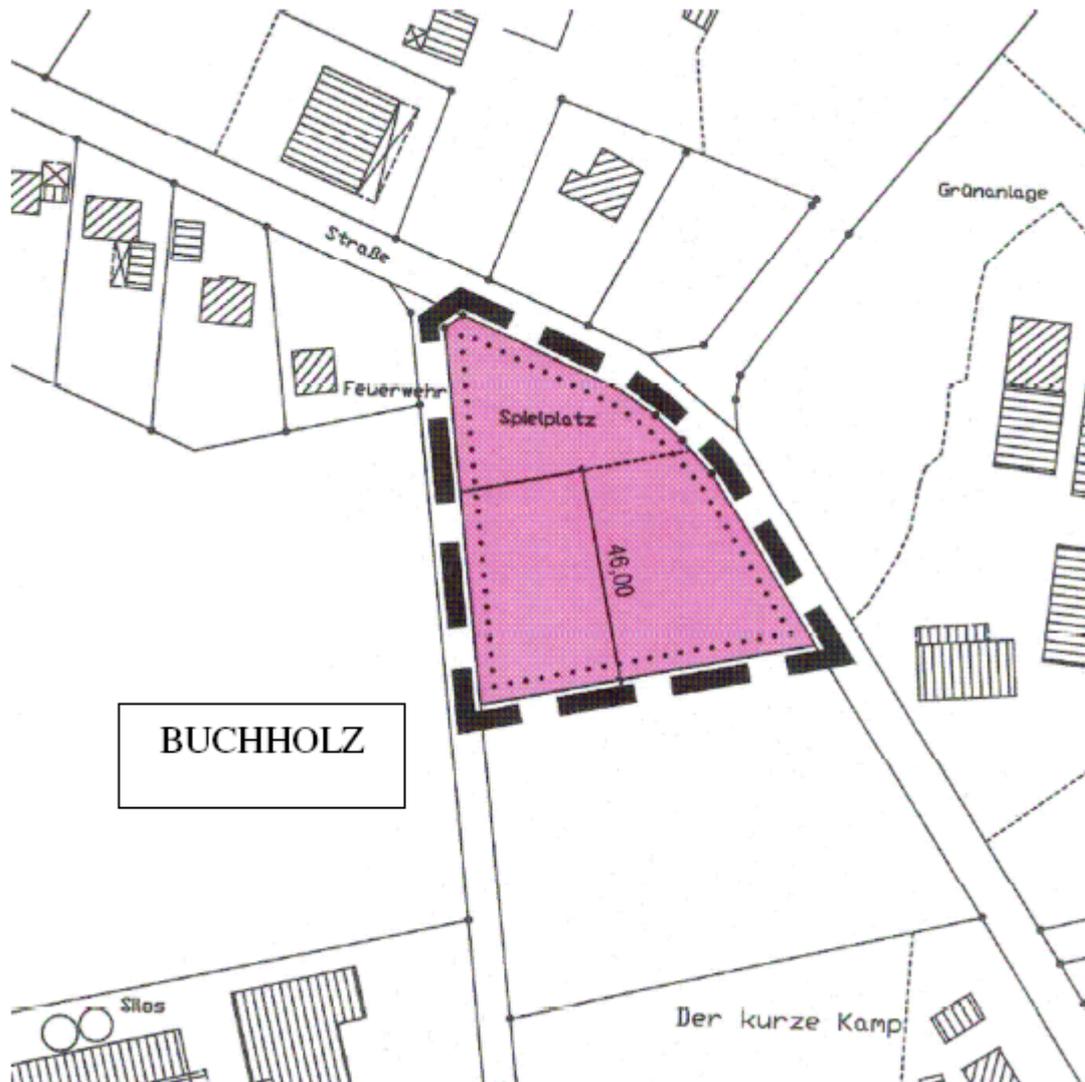
Der Bürgermeister
Eichinger

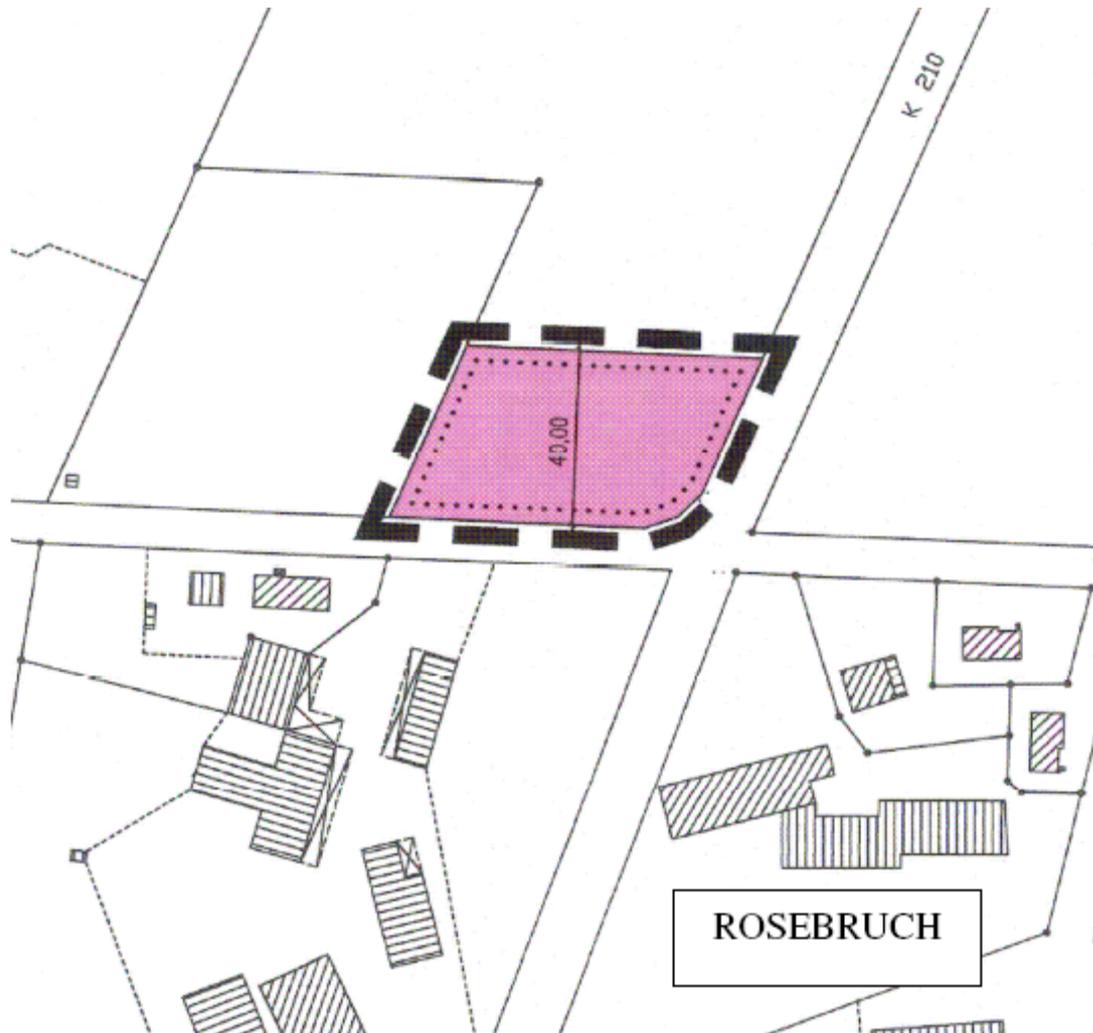


**Inkrafttreten
der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede,
Bereich Dorfplätze Buchholz und Rosebruch**

Aufgrund der § 1 Abs. 3 i. V. m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 01.12.2011 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 04.05.2012, Az. 63 ROW - 61 72 60/132, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehenden Übersichtskarten zu ersehen.





Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 09.05.2012

Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.472.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.417.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.369.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.267.500,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	570.600,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	300.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

380.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Brockel, den 23.02.2012

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/062 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 15. Mai 2012

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 22.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.753.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.729.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.734.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.633.200,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	81.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	423.600,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hemslingen, den 22.02.2012

Gerken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 15. Mai 2012

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 07.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.122.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.073.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.047.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 963.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.800,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 16.400,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 200.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 5.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 07.02.2012

Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/065 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. Mai 2012

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.